



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Keine bischöflichen Preces primariae im Stift Heerse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Keine bischöflichen preces primariae im Stift Heerse.

Wegen bischöflicher preces primariae kam es früher, 1662, wie wir sahen, zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen dem Stift und dem Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg. Sein nächster Nachfolger, Hermann Werner, Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht (1683—1704), gab keine preces. Der folgende Fürstbischof, Franz Arnold, Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht (1704—1718, Neffe des vorigen), erklärte am 16. März 1705, er überlasse sein ihm durch die Wahl und Konfirmation zugefallenes Recht der primarium precum dem Stift. Klemens August, Herzog von Bayern (1719—1761), aber erteilte 1719 der Ursula Sophia von Droste zu Füchten preces, die sie am 12. Januar 1720 durch den Notar Wilhelm Dender dem Stift präsentieren ließ. Dieses antwortete: Weil nicht ersichtlich, daß bei hiesigem Stift jemalen zweierlei preces primariae, des Kaisers und des Landesfürsten, Platz gefunden und dann vor weniger Zeit kaiserliche preces primariae wären präsentiert worden, so könnten Äbtissin und Kapitel sich darin noch zur Zeit nicht positive resolvieren, sondern wollten selbiges ad melius deliberandum [zur näheren Überlegung] annehmen.

Am 26. Mai 1721 starb die Pröpstin Maria Franziska von Elz. Schon am anderen Morgen nach der Mette wurde Kapitel gehalten, worin die Äbtissin für die freigewordene Präbende Johanna Maria von Fürstenberg benannte, die das Kapitel annahm. Am anderen Tage nach der Vesper ließ diese schon ihre Wappen präsentieren und wurde zur Besitzergreifung gelassen.

Am selben Tage, 28. Mai, erschien aber auch schon der Kanonikus Herting als Mandatar der Fräulein von Droste, reproduzierte vor dem auf der Abtei bei der Äbtissin versammelten Kapitel die am 12. Januar 1720 insinuierten bischöflichen preces, präsentierte die Wappen und vier Aufschwörer und begehrte Zulassung zu der freigewordenen Präbende. — Er erhielt den Bescheid, da das Stift kaiserliche preces angenommen habe, bischöfliche bei ihm ungewöhnlich seien, worüber man an Hochfürstliche Durchlaucht geziemend berichten werde, so könne man die Prezistin und ihre Wappen nicht annehmen.

Am 21. Juli ließ Fräulein von Droste durch ihren Notar aufs neue um Zulassung zur Aufschwörung und Installation bitten. Das Stift verwies auf seine Remonstrations an den Fürsten und beharrte bei seinem Bescheid vom 28. Mai.

Am 28. Juli ließ das Stift durch den Notar Paris Hövet dem Fürsten in Neuhaus Appellation insinuieren; der Fürst antwortete, es sei zu spät. Am selben Tage wurde im Stift ein fürstliches Schreiben insinuiert, worin „bey willkührlicher straff unt beschlagb aller Capitelß Renthen“ befohlen wurde, die Prezistin zur Aufschwörung zuzulassen, wozu der 31. Juli festgesetzt wurde. — Man gab zum Bescheid, man könne sich anders, als vorhin geschehen, nicht resolvieren.

Am 31. Juli erschienen die Frau von Niehausen mit der Prezistin von Droste, Domherr Kaspar Philipp von Harthausen, der Generalvikar, Kammererrat Wiedenbrück, Rentmeister zum Dringenberg, ferner Herr von Westphalen aus Herbram und Herr von Plettenberg als vom Fürsten bestimmte Aufschwörer mit dem Notar Bolmari und Zeugen. Gegen acht Uhr ließ der Generalvikar Berufung des Kapitels und Zulassung zur Aufschwörung begehren. Be-

scheid: Kapitel müsse die Aufschwörung bei Vorbehalt aller Rechte unter Protest geschehen lassen. „gingen also nach vollendeter Hohemeße und abgesungenen nona die Capitular frewleins herunther undt liessen den Chor offen, gemelter Rehtmeister Widenbrudt aber liese nochmahlen Capitulum begehren, welches dan unten im Capitulhaus congregirt wurde, undt erschiene derselbe, thete mündlich seine Proposition und beehrte namens ihrer hochfürstl. Durchl. den hochfürstl. precibus simpliciter [schlechthin] ohne einigen zweyfelhaftigen anhang [ohne Vorbehalt] zu deseriren und die benente praecistinne zu admittiren“. — Das Kapitel antwortete, sie könnten wegen des der Kirche geschworenen Eides anders, als bereits geschehen, nicht resolvieren, sie hofften, Hochfürstliche Durchlaucht werde den Weg Rechtens gnädigst verstaten.

„Hierauf liese Vicarius Generalis per Notarium Wolmari praesentiren ein hochfürstl. mandatum eventuale, falls Capitulum nicht einwilligen wolte, die aufschwörung zu vollziehen.

hiergegen wurde a Capitulo voriges repetirt und wolte contra quaelibet attentata et attentanda interpositae appellationi firmiter inhaerendo hiemitt nochmahlen protestirt und appellirt haben, worauf Rms. Vicarius Generalis sambt der Precistinnen undt vorgemelten aufschwörer und Notarien und gezeugen seindt herausgestiegen zu der freylein Chor undt haben daselbst die aufschwörung undt installation vorgenommen.

Capitulum aber schickte auch herauff ihren anwesenden Notarium Hövet cum testibus und liese dargegen protestiren.“

Darauf wurden sofort alle Einkünfte der Kapitularen im ganzen Paderborner Lande, auch alle Dienste, mit Beschlagnahme belegt und allen Erhebern und Pflichtigen bei 50 Gld. Strafe verboten, ihnen etwas zu zahlen oder Dienste zu leisten. Unter diesen Umständen erklärten die Pröpstin Korff genannt Schmising, Dechantin von der Lippe, Seniorin Helene von der Aßeburg, die Jungfrauen von Padtberg und von Hattstein und die beiden Pastöre Schwarzenthal und Tütel — die Äbtissin war abwesend — am 3. August 1721 in einem Schreiben an den Bischof sich bereit, die Präzistin von Droste anzunehmen.

Am 7. September erschien der Rentmeister vom Dringenberge wieder und eröffnete dem Kapitel, erst wenn es ein Schriftstück unterschreibe, des Inhalts, daß es sich überzeugt befände, daß dem Bischofe die Preces gehörten, solle der Arrest aufgehoben werden. „als aber dieses Capitulum nicht unterschreiben konnten noch wollen, so ist der Arrest stehen geblieben.“

Nach Beratung mit Rechtskundigen entschloß man sich, die Hauptsache beim Papst in Rom einzuklagen, wegen Aufhebung des Arrestes aber sich an den Kaiser nach Wien zu wenden.

Am 6. November wurde von der Präzistin Zulassung zur Residenz begehrt, aber rund abgeschlagen.

Auf Vorstellung der Äbtissin in Wien erging am 31. September ein kaiserliches Reskript, worin dem Bischof aufgegeben wurde, den Arrest aufzuheben. Nach Gegenvorstellung des Bischofs und Äußerung der Äbtissin erging am 23. März 1722 ein weiteres Reskript, worin der Arrest aufgehoben wurde. Auf neue Einreden des Bischofs folgte am 16. Juli ein drittes Dekret, daß es bei dem vorigen sein Bewenden habe.

Die Zulassung der Präzistin zum weißen Kleide wurde vom Kapitel abgelehnt. Als die Präzistin sich selbst das weiße Kleid anlegte, protestierte das Kapitel dagegen.

Als die Präzistin 1722 tags vor Allerheiligen zur Vesper in den Chor kommen wollte, wurde ihr durch einen Beauftragten der Äbtissin der Zutritt verweigert. Als sie gleichwohl an Allerheiligen vormittags wieder erschien und im Chore Platz nahm, ließ die Äbtissin sie hinausführen. Darauf Beschwerde derselben beim Hof- und Offizialatgericht und in dessen Auftrage am 12. November Wiedereinführung in den Chor durch den Hof- und Kammerrat Rentmeister Dr. Wiedenbrück zu Dringenberg.

Am 25. Mai 1722 starb Johanna Maria von Fürstenberg, welcher Äbtissin und Kapitel die strittige Präbende verliehen hatten. In einem Schreiben d. d. Schloß Schönstein, 15. September benannte die Äbtissin jetzt für diese Präbende Maria Loyfa Gräfin von Hasfeld, was vom Kapitel am 24. September angenommen wurde.

Damals wurde dem Fürsten „sinistre“ [übel] hinterbracht, Äbtissin und Kapitel hätten Fräulein von Droste zur wirklichen Possession der Präbende zugelassen. Daher befahl er in einem Schreiben vom 6. April 1723 der Pröpstin, dem Fräulein von Droste den schwarzen Mantel umzuhängen. Allein die Pröpstin weigerte sich, das zu tun. Da nahm Fräulein von Droste den Mantel und hängte ihn sich selbst um. Am 11. April beschloß das Kapitel, gegen das irrige Hinterbringen an den Bischof und gegen das eigenmächtige Umhängen des Mantels zu protestieren.¹⁰

Inzwischen hatte die Äbtissin appelliert nach Rom an die Rota. Und hier wurde sehr scharf gewogen und entschieden: Dem Bischofe von Paderborn stehen im Stift Heerse keine *Preces primariae* zu. Die erste Entscheidung erging am 15. Juni 1725, die zweite am 25. Juni 1728, die dritte am 11. März 1729. Der Gedankengang ist kurz folgender:

Durch Urkunde Innozenz' II. vom Jahre 1139 ist die Kollegiatkirche zu Heerse unter den Schutz des Hl. Stuhles genommen und, wie man sieht, samt Äbtissin und Kapitularen völlig ausgenommen (*plenarie exempta*) von der Gerichtsbarkeit des Bischofs (*Ordinarii*).¹¹ Das schließt eine Dienstbarkeit

¹⁰ A 21, Oberamt Dringenberg V P.

¹¹ Wortlaut: „... delegata mihi causae cognitione dedi dubium — an Canonissatus adjudicandus sit D. Baronissae de Droste in casu etc. Cui Responderunt D. D. negative — Nec sane sine maximo fundamento, quia constitit, Ecclesiasticam [Druckfehler; muß heißen Ecclesiam] collegiatam Herisiensem diplomate Sa. me. Innocentii II. fuisse usque ab anno 1139 sub S. Sedis Protectione susceptam, decernendo — ut nulli Archiepiscopo, nulli Regum, vel Principum, nulli omnino Ecclesiasticae, Secularive personae liceret eandem Ecclesiam perturbare, aut ejus possessiones auferre etc. salva nimirum Dioecesani Episcopi canonica reverentia — quo spectato privilegio absoluti juris videtur Ecclesiam cum Abbatissa et Capitularibus ita sub Apostolicae Sedis Protectione susceptas plenarie exemptas remansisse a jurisdictione Ordinarii . . . Idque eo magis quia post concessam talem exemptionem non aliud praeservatur quam canonica Reverentia Dioecetano Episcopo debita; nam cum hoc non destruat exemptionem, utpote quod se habeat ad simplicem Ordinarii honorificentiam . . . ex illius rei certae praeservatione firmatur contraria regula in omnibus aliis non exceptis seu praeservatis . . .“

Hac autem posita Collegiatae Ecclesiae exemptione, quodcunque jus primariorum precum ab Episcopo forsan deducibile nunquam extendi poterit ad Ecclesiam exemptam,

(servitutum) wie *preces primariae* aus. Man beruft sich auf entgegenstehende immerwährende oder hundertjährige Gewohnheit. Diese ist aber der ursprünglichen Freiheit (*nativa libertas*) gegenüber nicht nachgewiesen. Es haben zwar fünf Bischöfe *preces* gegeben; in dieser Zeit waren aber acht Bischöfe. Und bei den ersten Fällen ist nicht nachgewiesen, daß die *preces* auch zur Wirkung gekommen, daß die Jungfrauen wirklich in das Stift aufgenommen worden sind. 1662 war dies zwar der Fall. Aber das ist juridisch ohne Bedeutung, weil die Aufnahme *per vim et metum* [durch Gewalt und Furcht], durch Sperrung aller Einkünfte und Vorgehen mit militärischer Gewalt, erzwungen ist. Am 21. Mai 1729 erhielt die Äbtissin auch *litteras executoriales* [Vollstreckbarkeits-Erklärung].

Sie unterließ nicht, das ganze umfangreiche Erkenntnis wörtlich abdrucken und in Goldschnitt binden zu lassen.¹²

Ob die Entscheidung ebenso gelautet haben würde, wenn Bischof Ferdinand dem Stifte den Rechtsweg offen gelassen hätte im Jahre 1662, wo es noch leichter möglich war, über die *Preces*-vergebungen früherer Bischöfe und deren Zurwirkungkommen genaue Feststellungen zu machen?

Die Kapitelsrechnung führt auf 1726/27: *In Causa precum Episcopialium* — 270 Tlr; 1727/28 — 25 Tlr.

Gerichtsbarkeit; Oberamt Dringenberg.

Als am 16. Dezember 1725 gemeinsam mit dem Oberamt Dringenberg das Jahr-, Brüchten- oder Gogericht gehalten werden sollte, wurde der Amtmann Cöller als Kaiserlicher Notar mittags 1 Uhr auf die Abtei berufen. Hier fand er die Äbtissin im Bette liegend, „am Fuß bettlägerig“, dabei sitzend den Dringenbergischen Rentmeisterei-Verwalter Brandt; ferner waren anwesend der Notar Nymphius und zwei Zeugen. Die Äbtissin zeigte dem Brandt die vom Kaiser bestätigten Privilegien des Stifts in originali vor, überreichte Abschrift und erklärte, „wie sie vor antretunge heutigen Brüchten oder gogerichts, gleich [wie] sie auch vorigen jahrs vor anfang besagten Gerichts durch Vorzeig des Originals und hinterlassene Copey gemelter Privilegien in Beysein des Hrn. Drosten von der Aßeburg, alß der Zeith substituirten Landt Drosten, und seiner,

quae, si juxta mox dictam praeservationem non aliud quam simplicem reverentiam exhibere tenetur Episcopo, respuit per consequens quamlibet aliam servitutum, veluti esset ea, ut illius beneficia vinculo primarium precum alligarentur . . .“ — Da es im Anfange heißt *maximo fundamento*, und da rechtliche Folgerungen gezogen werden, so muß, meine ich, daß videtur im Sinne von man sieht genommen werden.

¹² „*Sententiae tres conformes quibus definitive decretum fuit in Sacra Rota Romana Episcopo Paderbornensi non competere Jus relaxandi primariae Preces in perillustri, libera et exempta Collegiata utriusque Sexus Ecclesia Neoherisiensi, quas pro se et Successoribus suis gloriose impetravit Reverendissima, ac Illustrissima Domina, Domina Joanna Maria Catharina, Comitissa de Winckelhausen, ejusdem Ecclesiae Abbatissa, Domina in Dalhausen, Osthöfen, Güstorff, Glesch et Caldenberg, Advocata Haereditaria in Urdingen.*

Anno post Nativitatem Domini 1731.

Ad perpetuam rei memoriam.

Lippiae, exprimebat Adolphus Henricus Meyer, Typographus privilegiatus, Anno MDCCXXXI.“

Kleinfolio, 39 Seiten. — G A P Neuenherse 5 b; 98 b. — A 2 III.